

**Rede
von**

Oliver Lottke, MdL

zu TOP Nr. 8

Abschließende Beratung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Niedersächsischen Fischereigesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD – Drs. 18/2904

während der Plenarsitzung vom 14.05.2019
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Anrede,

zuweilen hat man den Eindruck, dass an der Umsetzung eines parlamentarischen Anliegens mehr Leute beteiligt sind, als später davon Nutzen haben. Wir beraten heute einen solchen Fall, bei dem man sich unter fachlich-sachlichen Gesichtspunkten mindestens fragen muss, was die antragstellende Fraktion bei dem Thema antreibt.

Das Niedersächsische Fischereigesetz regelt in § 59, dass, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und eine entsprechende fachliche Fischerprüfung bei einem anerkannten Verband abgelegt hat, an seinem Wohnort einen Fischereischein beantragen kann, der dann für unbeschränkte Zeit gilt. § 15 desselben Gesetzes besagt, dass einem Jugendlichen unter 14 Jahren eine Fischereierlaubnis nur zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung und nur zum Fischen unter Aufsicht geeigneter Personen erteilt werden darf.

Die von der antragstellenden Fraktion ausgemachte Regelungslücke, § 15 betreffe die privatrechtliche Fischereierlaubnis, nicht den Erwerb des Fischereischeins, soll nun erhalten für die Begründung der Notwendigkeit der parlamentarischen Debatte. In der jüngsten Sitzung hat der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst dazu ausgeführt, dass nach Rücksprache mit dem Fachministerium keine Notwendigkeit gesehen wird, die genannte Regelungslücke zu schließen.

Stattdessen sollen die beiden mit der Durchführung der Fischereiprüfung beauftragten Landesfischereiverbände das Ablegen der Fischereiprüfung erst vor dem 14. Lebensjahr oder aber mit

Erreichen des 14. Lebensjahres ermöglichen. Dann kommt es zu keinem praktisch denkbaren Problemfall.

Anrede,

das bestehende Gesetz definiert den Einstiegsrahmen mit 14 Jahren, das begründet sich aus dem Tierschutzrecht. Wenn ein Jugendlicher tatsächlich vor seinem 14. Geburtstag einen Angelschein machen würde, dürfte er theoretisch nicht mehr bis zu seinem Geburtstag fischen. Schauen wir uns mal vergleichend das Jagdrecht an: Hier darf die Prüfung zu einem Jagdschein erst mit 15,5 Jahren ermöglicht werden, erst ab 16 Jahren darf der- oder diejenige tatsächlich mit zur Jagd gehen.

Die AfD hat in der Ausschussberatung dann versucht, die Kompetenzvermittlung in den Fokus ihres Anliegens zu stellen. Aus unseren Gesprächen mit einem der beiden Verbände wissen wir: Die wollen die bisher geltende Altersgrenze beibehalten. Die Fischereiverbände klagen nicht über Nachwuchsprobleme. Schon jetzt werden Jugendliche, die sich in jüngeren Jahren für das Thema interessieren, unterrichtet und die geltenden Rahmenbedingungen werden sehr liberal ausgelegt. Kein junger Mensch wird in der Praxis am Fischen gehindert.

Anrede,

wir können als SPD-Landtagsfraktion in der Gesamtschau und unter Würdigung aller vorgebrachten Hinweise und Argumente keinen

Nutzen durch eine Änderung erkennen. Wir werden daher der Herabsetzung des Zugangsalters nicht zustimmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.